



Wie werde ich Mitglied der Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg

Sie haben heute an einer Veranstaltung der Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg teilgenommen. Interessieren Sie sich hobbymäßig für Mineralien, Fossilien, Gesteine oder dem geologischen Aufbau unserer Heimat, dann sind Sie bei uns richtig.

Für die Teilnahme am Veranstaltungsprogramm der Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg bringen Sie damit den entsprechenden Idealismus für Mineralogie, Paläontologie, Geologie oder verwandte Themen mit. Besonders freuen würden wir uns über neue Mitglieder, die auch aktiv am Vereinsleben teilnehmen und es aktiv mitgestalten.

Haben Sie Lust Vollmitglied bei den Mineralien- und Fossilienfreunden Würzburg zu werden, ist dies über eine ordentliche Mitgliedschaft möglich. Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand. Bei Familienmitgliedschaft bitte für jedes Mitglied einzeln ausfüllen. Rückseitiges Anmeldeformular einsenden an oder abgeben bei:

✉ **Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg - Schriftführer**
c/o Horst Bohne, Eschenweg 1, 97084 Würzburg-Rottenbauer.

Ordentliche Mitglieder haben einige Vorteile durch ihre Mitgliedschaft:

- Regelmäßige Informationen zu unseren Veranstaltungen (Rundbrief, Programm, Exkursionen).
- Vergünstigungen bei Exkursionen.
- Ermäßigte Standgebühr bei der Würzburger Mineralien- und Fossilienbörse.
- Nutzung von Vereinseigentum (Literatur, Geräte).
- Regelmäßiger Informationsaustausch und Bestimmungshilfen in der Gruppe.

Wir beabsichtigen den Verein wegen der Förderung der Volksbildung vom Finanzamt Würzburg als gemeinnützig anerkennen zu lassen. Näheres wird nach der Anerkennung bekannt gegeben.

Die Beitragsstaffelung sieht seit 01.01.2003 wie folgt aus:

- Mitgliedsbeitrag EURO 10,-
- Mitgliedsbeitrag Jugendliche (unter 18 Jahre) EURO 5,-
- Mitgliedsbeitrag Familien (2 Erwachsene einschl. Kinder unter 18 Jahre) EURO 20,-

Die Mitgliedsbeiträge wurden auf der Gründungsversammlung gem. § 5 (1) der Satzung festgelegt.



Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung ein Passfoto für den Mitgliederausweis bei !

Sie können uns auch per eMail an mffw-backoffice@t-online.de eine digitale Vorlage von mindestens 500 x 300 Pixel Größe zusenden. Eine Vorlage mit unruhigem Hintergrund ist ungeeignet.

☐ **Anmeldung als Mitglied**

Mitglieds-Nr. ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ - ☐

☐ Änderungsmitteilung zur bestehenden Mitgliedsschaft

Name, Vorname(n) . . . : _____

Akademischer Titel¹ . . . : _____

Straße / Platz : _____

PLZ / Wohnort / Staat : _____

Telefon : _____

Fax : _____

E-Mail : _____

Geboren am : _____

Beruf¹ : _____

Interessengebiete¹ . . . : _____

Mitteilungen des Verein bitte per ☐ Briefpost, ☐ Fax oder ☐ eMail zustellen.

Hiermit erkenne ich die Satzung der Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg an und habe das Merkblatt für Mitglieder zur Kenntnis genommen.

Ich melde mich ab 1. Januar als Mitglied / Familienmitglied² an.

Bei Antrag auf Familienmitgliedschaft bitte angeben:

Name des Hauptmitglieds . . : _____

Mitgliedsnummer : ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ - ☐

Eintrag in das Adressenverzeichnis der Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg:

☐ Ich stimme der Eintragung in das allen Mitgliedern zugängliche Adressenverzeichnis der Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg mit folgenden Angaben zu³.

☐ Ich möchte **nicht** in das Adressenverzeichnis eingetragen werden³.

Titel / Name und Anschrift / Telefon / Fax / E-Mail / Interessengebiete²

Besondere Textwünsche bitte auf zusätzlichem Blatt vermerken. Das Adressenverzeichnis wird jährlich aktualisiert.

Ort, Datum : _____

Unterschrift³ : _____

☐ **Abbuchungsermächtigung**

zu Mitglieds-Nr. ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ - ☐

☐ Änderungsmitteilung zur bestehenden Mitgliedsschaft

Name, Vorname(n) . . . : _____

Straße / Platz : _____

PLZ / Wohnort : _____

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die

- Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg

widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen

- Jahresbeitrag aus Mitgliedschaft und Familienmitgliedschaft, Exkursionsbeiträge

mit sofortiger Wirkung bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres nachfolgend aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Konto-Nr. : _____

Kreditinstitut : _____

Bankleitzahl : _____

Kontoinhaber : _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung (Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen!). Etwaige Gebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Ort, Datum : _____

Unterschrift⁴ : _____

¹) freiwillige Angaben ²) nichtzutreffendes bitte streichen ³) zutreffendes bitte ankreuzen ⁴) bei Minderjährigen auch Unterschrift des Erziehungsberechtigten, bei abweichendem Kontoinhaber auch Unterschrift von diesem.

Gemäß §§ 26 und 34 des Bundesdatenschutz-Gesetzes vom 1. Januar 1978 geben wir zur Kenntnis, dass wir uns der elektronischen Datenverarbeitung für die Mitgliederverwaltung und der Inkasso bedienen. Hierzu haben wir Ihre personenbezogenen Daten - die sich jedoch nur auf die geschäftsnotwendigen Daten beschränken - bei uns oder bei Dritten gespeichert.

Bitte Nutzen Sie diesen Formularsatz auch bei Änderungen der Anschrift, Telefon, Fax, eMail oder der Bankverbindung.

Merkblatt für Mitglieder

1. Wer Mineralien, Fossilien oder Gesteine sammelt oder ausgräbt, muss die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachten. Eigentum, Naturschutz, Landschaftsschutz und Denkmalschutz sind durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt. Die Einhaltung des Deutschen Bergrechts ist Pflicht. In verschiedenen deutschen Bundesländern gelten Landes-Denkmalschutzgesetze auch für Mineralien und Fossilien. Grundsätzlich gilt, dass Grabungen und Sammeln der Genehmigung durch den Grundeigentümer bedürfen. Diese sollte schriftlich eingeholt werden. Es empfiehlt sich auch, ein schriftliches Übereinkommen über die Eigentumsverhältnisse der Funde zu treffen. Im Bereich von Natur- und Kulturdenkmälern ist das Sammeln verboten. Natur und Landschaft sind zu schützen.
2. Das Betreten von Steinbrüchen, Gruben und ähnlichem soll nur mit Genehmigung des Besitzers oder des Bruchmeisters erfolgen. Geräte und Einrichtungen des Betriebes dürfen ohne Genehmigung nicht benutzt werden. Verlust von Stahl- oder Eisenteilen (Hammer, Meißel, Brechstange, etc.) ist der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.
3. Beschädigungen an Kulturland, Wald, Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Einrichtungen sind strafbar. Es ist Pflicht, jede Such- und Fundstelle bei deren Verlassen wieder aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zu hinterlassen.
4. Die Verwendung von Sprengstoff ist ohne Genehmigung und entsprechende Ausbildung strafbar.
5. Der Sammler vermeidet maschinelle Hilfsmittel. Die Anwendung zu grober Methoden verursacht häufig die Zerstörung der Fundsituation. Dadurch gehen der Wissenschaft wesentliche Informationen verloren.
6. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde sollten, auch im Zweifelsfall, der Wissenschaft bekannt gegeben werden. Der Sammler wendet sich an das nächste Naturhistorische Museum bzw. Mineralogische, Geologische oder Paläontologische Institut einer Universität. Die Fundstücke sollen, wenn gewünscht, leihweise oder ganz überlassen werden. Mehrere Bundesländer haben in ihren Denkmalschutzgesetzen staatliches Eigentum an Funden („Schatzregal“) oder zumindest eine gesetzliche Ablieferungspflicht für wissenschaftlich wertvolles Material geregelt. Eine Verletzung dieser Bestimmungen kann unter Umständen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden oder gar eine Strafanzeige zur Konsequenz haben.
7. Vereinsmitglieder sollen in erster Linie für die eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien, Fossilien und Gesteine suchen, sowie Fundstellen bearbeiten.
8. Mineralien, Fossilien und Gesteine haben nur dann einen wissenschaftlichen und sammlerischen Wert, wenn der Fundort möglichst genau angegeben ist. Man sollte dem Fundstück ein Etikett beilegen, das immer beim Fundstück verbleibt. Darauf soll wenigstens eine fortlaufende Nummer verzeichnet sein, zu der in einem Inventarbuch weitere Angaben verzeichnet sind. Diese Ordnungsarbeiten gehören zu einer gut geführten Sammlung ebenso wie das sachkundige Präparieren und Aufbewahren. Eine ordentlich geführte Sammlung bereitet doppeltes Vergnügen.
9. Gewissenhafte Sammler geben nur richtig beschriftete Stücke weiter, machen wahre Angaben über den Fundort, kennzeichnen Ergänzungen und geben Auskunft über die verwendeten Präparationsmethoden.
10. Der Handel mit Mineralien, Fossilien und Gesteinen muss sich in den gesetzlichen Bahnen bewegen. Die Steuergesetze sind unbedingt zu beachten.
11. Bevor ein bedeutender Fund ins Ausland verkauft wird, sollte er einer nationalen öffentlichen Sammlung zum Kauf angeboten werden. Verantwortungsbewußte Sammler wissen, dass Mineralien und Fossilien nationales Kulturgut sind.
12. Jede Art von Sammeln, durch die eine gesetzliche Bestimmung verletzt wird, ist Raubbau. Beobachtungen über Raubbau sollten an die zuständigen Stellen wie Polizei, Natur- oder Denkmalschutzbehörden weitergeleitet werden.

Dieses Merkblatt ist in Anlehnung an den Kodex der Österreichischen Paläontologischen Gesellschaft Wien und an den Kodex der Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie e. V. (VFMG), Heidelberg, erstellt.

Impressum:

Herausgeber:	Mineralien- und Fossilienfreunde Würzburg	12/07
Vorsitzende des Vorstands	Dipl.-Ing. Brigitte Michel, Am Höhberg 20, 97274 Leinach.	
Stellvertretender Vorsitzender	unbesetzt	
Schriftführer:	Horst Bohne, Eschenweg 1, 97084 Würzburg-Rottenbauer.	
Kassenführer:	Erwin Ziegler, Guttenberger Grund 14, 97234 Reichenberg.	
Text, Satz und Layout:	Dipl.-Ing. (FH) Ralf Scheinpflug, Ruppertshüttener Straße 73, 97816 Lohr am Main.	